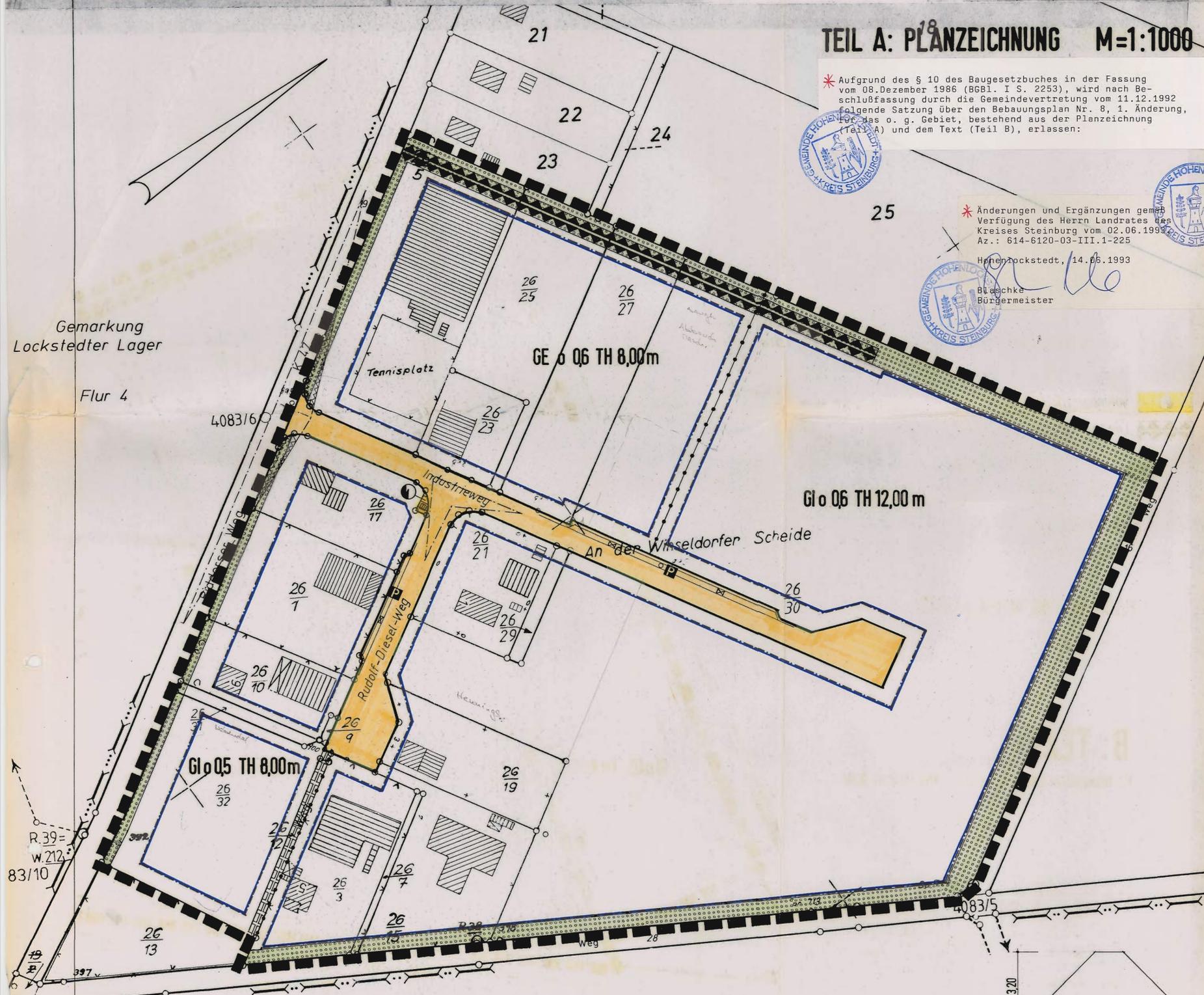


# SATZUNG DER GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT, KREIS STEINBURG, ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 - GEWERBE- / INDUSTRIEGEBIET AM RIDDERSER WEG

## TEIL A: PLANZEICHNUNG M=1:1000

\* Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.1992 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8, 1. Änderung, für das o. g. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

\* Änderungen und Ergänzungen gemäß Verfügung des Herrn Landrates des Kreises Steinburg vom 02.06.1993, Az.: 614-6120-03-III.1-225  
Hohenlockstedt, 14.06.1993  
Blaschke  
Bürgermeister



## ZEICHENERKLÄRUNG

### 1. FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG § 9(7) BAUNVO
- GE GEWERBEGEBIETE § 8 BAUNVO
- GI INDUSTRIEGEBIETE § 9 BAUNVO
- O6 GRUNDFLÄCHENZAHL z. B. 0,6 § 16 BAUNVO
- TH 8,00m MAX. TRAUFGÖHÖE z. B. 8,00 m ÜBER STRASSE A § 16 BAUNVO
- O OFFENE BAUMEISE § 9(1)2 BAUGB
- BAUGRENZE § 9(1)2 BAUGB
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE § 9(1)11 BAUGB
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE § 9(1)11 BAUGB
- P ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE MIT ÜBERFAHRT § 9(1)11 BAUGB
- VERSORGENGSFLÄCHE -TRAFO- § 9(1)12 BAUGB
- LÄRMSCHUTZWALL § 9(1)24 BAUGB
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9(1)25 BAUGB
- LEITUNGSRECHTE ZUGUNSTEN DER VER- UND VERSORGENGSTRÄGER § 9(1)21 BAUGB
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN § 9(1)24 BAUGB
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16(5) BAUNVO

### 2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- " FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- SICHTDREIECK

## TEIL B: TEXT

DER TEXT DES BEBAUUNGSPLANES NR.8 BEHÄLT UNVERÄNDERT SEINE GÜLTIGKEIT !

AUFGRUND DES § 10 (BEI FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN - "AUFGRUND DER §§ 10 UND 172") DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I. S. 2253), (BEI AUFNAHME ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFTEN ALS FESTSETZUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN ZUSÄTZLICH - "SOWIE NACH § 82 DER LANDESBBAUORDNUNG VON 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. SCHL. N. S. 36") WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14. JUNI 1993 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 1.ÄND. FÜR DAS O.G. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B -), ERLASSEN:

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) 1990.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14. JUNI 1993... DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN ... BIS ZUM ... DURCH ABRUCK IN DER ... (ZEITUNG) / IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM ... ERFOLGT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 14. JUNI 1993  
Bürgermeister

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 BAUGB 1986 IST AM 03.03.1993 DURCHFÜHRT WORDEN / AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11.12.1992 IST NACH § 3 ABS. 1 (1) BAUGB 1986 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGEHEN WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 2. März 1993  
Bürgermeister

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 03.03.1993 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 2. März 1993  
Bürgermeister

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 02.02.1993 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 2. März 1993  
Bürgermeister

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 30.02.1993 BIS ZUM 19.06.1993 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN NACH § 3 ABS.2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 08.03.1993 IN DER (ZEITUNG) ODER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG - IN DER ZEIT VOM ... BIS ZUM ... DURCH AUSHANG) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 2. März 1993  
Bürgermeister

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 12. NOV. 1992 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

ITZHOE, DEN 08. März 1993  
Katasteramt

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 14.06.1993 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 2. März 1993  
Bürgermeister

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VOM ... BIS ZUM ... GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM ... BIS ZUM ... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN) ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM ... IN (ZEITUNG) ODER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG - IN DER ZEIT VOM ... BIS ZUM ... DURCH AUSHANG) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. ODER: DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 i. V. M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN ...  
Bürgermeister

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 14. JUNI 1993 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14. JUNI 1993 GEBILLIGT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 2. März 1993  
Bürgermeister

DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 UND ABS. 3 BAUGB IST DURCHFÜHRT WORDEN. DER LANDRAT DES KREISES Steinburg / INNENMINISTER HAT AM 02. JUNI 1993 BESTÄTIGT, DASS

- ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT - ODER:

- DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÜSSE BEHOBBEN WORDEN SIND -

HOHENLOCKSTEDT, DEN 14. Juni 1993  
Bürgermeister

DIE BEBAUUNGSPLANSETZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 14. Juni 1993  
Bürgermeister

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 03.03.1993 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 01.03.1993 IN KRAFT GETRETEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 14. Juni 1993  
Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR.8, 1.ÄNDERUNG, GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT

BEARBEITUNG: 8.5.91 THOMAS SCHRABISCH FREISCHAFFENDER ARCHITEKT BDA PAPANENKAMP 57 2300 KIEL 1 TEL. 0431/63550 FAX 0431/63938  
GEÄNDERT : 15.10.92